

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Bürgerhaus Hayna

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses Hayna, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Bürgerhauses besteht nicht.

§ 2

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung des Bürgerhauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Herxheim im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- (2) Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung die Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie in Herxheim ihren Sitz haben.
- (3) Veranstaltungen der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ziele gehen bei zeitgleicher Antragstellung anderen Veranstaltungen vor.
- (4) Veranstaltungen sind für folgende Zwecke zugelassen:
 - Jahrgangsfesten anlässlich von Jubiläen
 - Geburtstagsfesten für runde Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr
 - Firmenjubiläen
 - Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken, soweit die Produktpräsentation mit dem Charakter des Bürgerhauses in Einklang zu bringen ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvorsteher unter Beachtung der örtlichen Interessen, insbesondere des Charakters des Bürgerhauses als gemeinnütziger Einrichtung.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses Hayna bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
- (3) Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis erteilt der Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für eingetragene örtliche Vereine und politische Parteien, die einem Gremium in der Verbandsgemeinde angehören, ist eine Veranstaltung pro Jahr mietfrei.
2. Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine sind mietfrei.
3. Örtliche Veranstaltungen kultureller und sozialer Art sind mietfrei.
4. Nebenkosten sind bei allen Veranstaltungen zu erstatten.
5. Für jede weitere Veranstaltung örtlicher Vereine und für private Veranstaltungen werden erhoben:

Mietkosten:

| | |
|---|-----------------------------------|
| a. Einwohner, örtliche Vereine sowie juristische Personen und Personenvereinigungen | 100,00 € |
| b. Sondermiete für einen evtl. zweiten Veranstaltungstag | 50% der entsprechenden Mietkosten |
| c. Gewerbliche Veranstaltungen | 200,00 € |
| d. Kellergewölbe (pauschal inkl. Nebenkosten) | 80,00 € |

Nebenkosten:

| | |
|--|---------|
| Nebenkostenpauschale Sommer (01.05.-30.09.) | 40,00 € |
| Nebenkostenpauschale Winter (01.10 – 30.04.) | 60,00 € |

Reinigungskosten:

Die Reinigungskosten nach den einzelnen Veranstaltungen werden den Benutzern voll in Rechnung gestellt. Die Höhe des Stundenlohnes wird jährlich anhand einer Kostenberechnung festgelegt.

Trauerfeiern

Das Bürgerhaus wird für Trauerfeiern mietfrei überlassen. Die Nebenkosten sind zu erstatten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsvorsteher, seinem Vertreter, oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist auf 80 Personen für den Mehrzweckraum im 1. Obergeschoss und auf 25 Personen für das Kellergewölbe beschränkt.
 - b. Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die gesetzlichen Sperrzeitbestimmungen sind zu beachten.**
 - c. Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln
 - d. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters. Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen und nicht im Freien zu belassen und nach Gebrauch abzuwaschen.
 - e. Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen. Insbesondere muss erledigt werden:
 - (1) Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jedem Spülgang abzutrocknen.
 - (2) Benutzte Kühlschränke sind zu säubern.
 - (3) Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen.
 - (4) Die Küchenzeile sowie deren Frontseite sind sauber zu übergeben. Die Edelstahlbereiche sind mit Spezialreiniger zu pflegen.
 - (5) Die Mülleimer sind auszuwaschen.

Hinweis: Geschirrtücher und Spülmittel sind mitzubringen, Spezialspülmittel (u.a. für den Edelstahlbereich) ist vorhanden.

- f. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- g. Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind vom Schädiger zu zahlen.
- h. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, angefallene Müll zu trennen und Wertstoffe sowie Restmüll privat zu entsorgen / mitzunehmen. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
- i. Die Schlüssel sind bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
- j. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.**
- k. Gemeindeeigene Tischdecken sind innerhalb einer Woche gewaschen und gemangelt zurück zu bringen.
- l. Das Rauchen im Bürgerhaus ist verboten. Bitte benutzen Sie zum Rauchen den Innenhof und denken Sie bezüglich der Lautstärke in späteren Stunden (ab 22 Uhr) auch an die Nachbarschaft, die in ihrem Ruhebedürfnis gestört wird.**
- m. Das Parken im Innenhof ist lediglich zum Be- und Entladen gestattet.**

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses Hayna geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Herxheim-Hayna, den 16.02.2016

Rita Axtmann
Ortsvorsteherin